



Nur per E-Mail: m.kronmuller. [REDACTED]@fragdenstaat.de

Max Kronmüller  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

**Justizariat**

Gina Cajar  
Haus Beuth, Raum 122  
Luxemburger Straße 10  
13353 Berlin  
Tel. (030) 4504 - 2413  
Fax (030) 4504 - 2715  
cajar@  
beuth-hochschule.de  
GeschZ:  
IFG-Zoom

15. Februar 2021

**Ihre Anfrage vom 02.11.2020**  
**Zahlungen an Zoom Video Communications Inc. [#202349]**

Sehr geehrter Herr Kronmüller,

ich bitte zunächst die lange Bearbeitungsdauer zu entschuldigen und bestätige Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 02. November 2020, in der Sie unter Berufung auf das IFG um Mitteilung der Zahlungen, die die Hochschule im Jahr 2020 an Zoom Video Communications Inc. geleistet hat, bitten.

1. Verwaltungsgebühren

In Ihrer E-Mailanfrage bitten Sie vorab um Information über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand und die voraussichtlichen Kosten für die begehrte Auskunft. Eine Anfrage nach dem IFG ist gem. § 16 IFG grundsätzlich kostenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge bzw. nach der VGebO.

Die Gebührenpflicht entsteht gem. § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) mit Eingang des Antrages und ist hier somit bereits entstanden. Gemäß § 8 Abs. 2 GebBtrG BE sind die Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen.

Gemäß dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) fallen bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche die folgenden Gebühren an:

1004 Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche



## a) Aktenauskunft

1. mündliche Auskunft	5 - 10
Anmerkung: Mündliche Auskünfte, die nicht mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, sind gebührenfrei.	
2. einfache schriftliche Auskunft	5 - 100
3. umfangreiche schriftliche Auskunft	100 - 250
4. schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250 - 500

Somit liegt der Gebührenrahmen für eine Auskunft nach dem IFG zwischen 5 und 500 EUR. Die Bemessung der Gebühr richtet sich unter anderem nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Amtshandlung. Da dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann noch keine verbindliche Angabe der Gebührenhöhe mitgeteilt werden. Der Verwaltungsaufwand für die Erteilung der begehrten Auskünfte wird derzeit in der betreffenden Fachabteilung ermittelt. Es ist jedoch mindestens von einem Arbeitsaufwand von einer Stunde auszugehen und somit damit zu rechnen, dass Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 30 bis 50 € für Sie anfallen werden.

### 2. Anspruch auf Aktenauskunft bei Geschäftsgeheimnissen

Sie stellen einen Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Der Antrag auf Auskunft unter Berufung auf das VIG besteht nicht, da das VIG hier nicht einschlägig ist. Nach dem VIG haben Sie das Recht, über Lebensmittel, Futtermittel, Verbraucherprodukte wie Kleidung, Reinigungsmittel, Spielwaren, oder Haushaltsgeräte sowie auch über technische Produkte wie Möbel und Heimwerkerartikel, von Behörden Auskunft zu erhalten. Da Ihre Anfrage nicht die oben genannten Produkte betrifft, ist das VIG für Ihre Anfrage nicht einschlägig.

Der Anspruch auf Akteneinsicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln besteht nur, wenn dieser nicht durch § 7 Satz 1 IFG Bln ausgeschlossen ist.

Nach dieser Vorschrift besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung.

Beim Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses räumt § 7 Satz 1 IFG Bln dem Geheimhaltungsbedürfnis somit grundsätzlich den Vorrang ein und macht das Einsichtsrecht von der Feststellung eines überwiegenden Informationsinteresses abhängig.

Um die hierfür erforderliche Abwägung vornehmen zu können, bitte ich Sie daher um Mitteilung, aus welchen Gründen hier ein überwiegendes Informationsinteresse vorliegen soll.

Entgegen Ihrer Auffassung und Ihrer Hinweise auf Vorgänge der Universität Bremen und der Universität Hamburg, handelt es sich bei den begehrten Informationen um Geschäftsgeheimnisse.

